

## GuKG-Novelle passiert Ministerrat

Am 14.6.2016 wurde die GuKG Novelle 2016 im Ministerrat beschlossen.

Details: <https://goo.gl/K8NC2X>

Zentraler Inhalt ist die Dreiteilung der Pflegeberufe in die Pflegeassistent, die neu eingeführte Pflegefachassistentin und die diplomierte Pflege.

Letztere wird geschlechtsneutral zum Berufsbild der „Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin“ beziehungsweise „Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger“ umbenannt.

Neu ist hier auch die Ausbildung. Die bisherige Diplomierten Kinderkrankenschwestern/-pfleger und Diplomierten psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger finden sich erst in einer Spezialisierung nach der Berufsausbildung wieder.

Ebenso hat die Liste der Spezialausbildungen eine Erweiterung erfahren. Neu sind hier Wundmanagement und Stomaversorgung, Palliativversorgung und Psychogeriatrische Pflege.

Deutliche Ausweitungen finden sich bei den Kompetenzen im §15, insbesondere (4).

Ausdrücklich sind hier aufzuführen:

- Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln
- Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripheren Gefäßsystem, der Arteria Radialis und der Arteria Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang
- Legen und Wechsel peripheren Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben
- Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse
- Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests
- Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden
- Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma
- Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen
- Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)

Jedenfalls auffällig sind die sehr langen Übergangsfristen, die in manchen Bereichen bis zu 8 Jahre betragen und die Verschiebung der Ausbildung von den Krankenpflegeschulen hin zu den Fachhochschulen.

Gleichzeitig werden die derzeitigen Pflegehelfer zu Pflegeassistenten mit auch hier ausgeweiteten Kompetenzen im Bereich der point of care Diagnostik.

Eine Neuerung ist die Pflegefachassistenz, die als „Zwischenberuf“ zwischen Pflegeassistenz und diplomierter Pflege tätig wird und einige Kompetenzen aus dem Bereich der diplomierten Pflege übernimmt (z.B. Ab- und Anschluss von laufenden Infusionen, ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben).

Die entsprechend überarbeitete Novelle soll zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten des Pflegepersonals und damit zu einer verbesserten Versorgungssituation im Sinne der Zielsteuerung in den verschiedenen Settings beitragen (Zitat aus den Erläuterungen zur Novelle).

Und weiter:

„Hervorzuheben ist, dass durch die vorliegende Reform der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe deren Weiterentwicklung im Sinne der Versorgungserfordernisse in allen Settings und für alle Zielgruppen umgesetzt werden soll.“

**Wie erfolgreich die Umsetzung der Novelle sein wird, hängt zum wesentlichen Teil von den Krankenhausträgern ab. Auch werden sich vermutlich die Personalabteilungen demnächst mit neuen Personalberechnungen auseinandersetzen.**

**Die Zukunft wird zeigen, ob die Novelle wirklich tauglich ist, den Pflegeberuf attraktiver zu machen.**